



16/SN-290/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
 Bundesministerium für
 Arbeit und Soziales
 Stubenring 1
 1010 W i e n

BEZUGSNUMMER	Zl. 124
Datum:	16. NOV. 1992
Verteilt:	18. Nov. 1992 BA.

DVR: 0487864

Zl. 330/92

PW/NC

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden (Beschäftigungssicherungsgesetz - BSG)

Zl. 34.401/6-3a/92

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übermittlung des oben angeführten Gesetzesentwurfes und gibt beiliegende Stellungnahme, die von der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer vorbereitet wurde, ab.

Wien, am 11. November 1992

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Schuppich

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
 der Generalsekretär

Beilage

Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer

8011 Graz, Salzamtsgasse 3/IV, Postfach 557, Tel. 0 31 6/83 02 90, Telefax 0 31 6/82 97 30



G. Zl.: 567/92
Obige Nummer bei Rückantworten erbeten

Österreichischer Rechtsanwalt-Kammertag	
eing. 29. Okt. 1992	
_____ fach, mit _____	Beilagen

An den
ÖSTERREICHISCHEN RECHTS-
ANWALTSKAMMERTAG

Rotenturmstraße 13
1010 W i e n

FK Ref. Dr. ZANDEL

Betrifft: Zl. 330/92

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeits-
marktförderungsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz
und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden
(Beschäftigungssicherungsgesetz - BSG)
Begutachtungsverfahren

Die Steiermärkische Rechtsanwaltskammer gibt zu dem ihr am 19.10.1992
zugegangenen Gesetzesentwurf nachstehende

S t e l l u n g n a h m e

ab:

Ziel des Gesetzesentwurfes ist einerseits die Kontrolle von Auflösung
von Arbeitsverhältnissen in größerem Ausmaße, andererseits die
Förderung der Wiederbeschäftigung und Wahrung von Beschäftigungs-
möglichkeiten für ältere Arbeitnehmer.

Zum Artikel I (Änderung des Arbeitsmarktförderungsgesetzes):

Die Verordnungsermächtigung wodurch der Bundesminister für Arbeit und
Soziales bestimmte Personengruppen deren Vermittlung, bedingt durch
Alter, körperliche oder psychische Behinderung erschwert ist bei der
Arbeits- und Lehrstellenvermittlung besonders berücksichtigen kann,
wird begrüßt.

Das im § 45 a vorgesehene Voranmeldungsverfahren im Falle der
Auflösung einer größeren Anzahl von Dienstverhältnissen auf Initiative
des Arbeitgebers, die vorgesehene Konsultation des Betriebsrates gemäß
§ 109 Arbeitsverfassungsgesetz und die Unwirksamklärung von
Kündigungen ohne Anzeige beim zuständigen Arbeitsamt oder ohne
Zustimmung des Landesarbeitsamtes wird begrüßt, da damit die

Steigerung der Arbeitslosigkeit, von der gerade ältere Dienstnehmer oder behinderte Dienstnehmer betroffen werden können, hintangehalten wird.

Zum Artikel II (Änderung des Arbeitsverfassungsgesetzes):

Der erweiterte Kündigungsschutz für Arbeitnehmer im höheren Lebensalter und nach langjähriger Beschäftigung wird begrüßt (§ 105 Abs.3 Zif.2).

Ebenso werden die Einfügungen im § 109 Arbeitsverfassungsgesetz (Mitwirkung bei Betriebsänderungen) begrüßt, soweit dadurch die vorgesehenen Änderungen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes in das Arbeitsverfassungsgesetz rezipiert werden.

Durch die vorgesehene Informations- und Beratungspflicht durch den Betriebsrat wird der gegenseitige Gedankenaustausch zwischen Betriebsinhaber und Belegschaft gefördert und die Möglichkeit geboten, auf die Interessen der Belegschaft und des Betriebsinhabers gegenseitig durch den Abschluß einer entsprechenden Betriebsvereinbarung Bedacht zu nehmen.

Begrüßt wird, daß ein darüber hinausgehendes durchsetzbares Mitbestimmungsrecht in Form eines notfalls bei der Schlichtungsstelle erzwingbaren Sozialplanes vorgesehen ist.

Artikel III (Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes):

Begrüßt wird, daß dann den Arbeitgebern keine Beschäftigungsbewilligung für ausländische Arbeitskräfte erteilt werden kann, wenn diese Arbeitgeber ältere Arbeitnehmer kündigen oder deren Einstellung ablehnen. Dadurch wird dem Trend vorgebeugt, daß ältere inländische Arbeitnehmer durch jüngere ausländische Arbeitskräfte ersetzt werden.

Der neu geschaffene Ablehnungsgrund des Ausländerbeschäftigungsgesetzes wird als positiv beurteilt.

Insgesamt bestehen gegen den vorgelegten Gesetzesentwurf keine Bedenken.

Für den Ausschuß der Steiermärkischen
Rechtsanwältskammer



Der Präsident:

Werner Thurner
Dr. Werner Thurner e.h.

Referent:
Dr. Rudolf Lemesch, Graz